



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/1227</b>
Titel	<b>Sistirung.</b>
Datum	10.06.1899
P.	404

[p. 404] In Sachen des W. Niedermann, Redaktor, in Zürich, vertreten durch das Advokaturbureau Zuppinger & Gubser in Zürich, Rekurrenten gegen eine Sistirungsverfügung der Staatsanwaltschaft,

hat sich ergeben:

A. Niedermann erhielt Ende März oder anfangs April 1898 von Albert Rothacher, Weinhändler, Petit-Lancy - Genf, eine Faktur über 20 Liter Naturwein und am 5. April von der Bahnstation Zürich den Avis, daß dort für ihn ein Fäßchen angekommen sei. Niedermann schickte den Avis mit der schriftlichen Bemerkung zurück, die Sendung werde, weil nicht bestellt, refüsirt. Und in No. 15 und 16 des Blattes „Merkur“, dessen Redaktor er ist, widmete er am 9. und am 16. April 1898 dem Rothacher je einen mit dem Titel »Camera obscura« versehenen Artikel. Der Angegriffene erblickte hierin eine Kreditschädigung und erhob gegen Niedermann Klage auf Bezahlung von 4000 Fr. Schadensersatz.

In der Hauptverhandlung wies er einen Bestellzettel vor, laut welchem J. F. Niedermann, Redaktor, Neumünster, Zürich, am 21. März 1898 mit eigenhändiger Unterschrift 220 Liter Weißwein Côte superieur, Marke E, à 63 Rp. bestellt und auf den 21. Juni gleichen Jahres Zahlung versprochen hätte und einen auf Rothachers Verlangen am 26. März 1898 aus Zürich gekommenen Bericht über die Kreditwürdigkeit Niedermanns. Letzterer bezeichnete den Bestellschein als gefälscht und deutete an, dieser sei auf den Prozeß hin fabrizirt worden. Darüber, daß er nicht von Niedermann geschrieben sei, waren die Parteien einig. Das Bezirksgericht Zürich erkannte am 7. Dezember 1898 auf 400 Fr. Schadensersatz.

B. Der Vertreter des Beklagten erklärte am 27. Dezember 1898 die Appellation und reichte am 28. Januar 1899 der Staatsanwaltschaft eine gegen Rothacher, bzw. gegen den unbekanntten Verfasser der falschen Bestellung gerichtete Strafklage ein, worauf die Appellationskammer des Obergerichts Ende Januar 1899 beschloß, der Prozeß werde sistirt, bis die Strafuntersuchung durchgeführt sei.

Die Denunziationsschrift verlangte, daß untersucht werde, ob Rothacher selbst oder auf sein Geheiß einer seiner Angestellten oder ein Dritter die Bestellung geschrieben habe, daß aber auch dann amtliches Vorgehen eintrete, wenn es sich herausstelle, daß ein Dritter ohne Wissen Rothachers die Bestellkarte geschrieben und verschickt habe.

Die Staatsanwaltschaft gab Anleitung, wie der Angeschuldigte in Genf zu verhören sei. Die Untersuchung war indessen resultatlos.

Durch Verfügung vom 24. April 1899 wurde das Verfahren sistirt. Gründe: Dafür, daß Rothacher die Bestellung selbst geschrieben habe oder habe schreiben lassen, sei ebenso wenig ein Beweis zu finden gewesen, als für die Behauptung, Rothacher habe gemußt, daß der Bestellzettel nicht von Niedermann herrühre.

C. Die erste Rekursschrift verlangt, daß zu den Akten gezogen würden:

1. Der gefälschte Bestellzettel, den Rothacher vorgebe, ebenfalls: Ende März 1898 von Müller in Elgg erhalten zu haben,

2. Das Rothacher'sche Kopierbuch aus der kritischen Zeit,
3. Das Verzeichnis der Personen, welche im Februar oder März von Rothacher Bestellzeddel erhalten hätten,
4. Ein Bericht der Bahnverwaltung Zürich über das Schicksal des streitigen Fäßchens und des betreffenden Frachtbriefes.

In der zweiten Rekursschrift wird vorgebracht, die Untersuchung sei unvollständig; da das Verbrechen der Fälschung vorliege, so sei alles zu tun, damit der Autor gefunden werde, auch wenn er zu Rothacher in keinen Beziehungen stehe. Mit der Erklärung des Letztern und seines Angestellten Schärer, der Bestellzeddel sei mit der Post gekommen, habe man sich nicht begnügen dürfen; zu einer richtigen Untersuchung in dieser Sache gehöre die Veranstaltung einer Schriftexpertise und die Aufhellung folgender Punkte: wie Rothacher in den Besitz der Bestellkarte gekommen sei, wo das Couvert liege oder warum es beseitigt worden, ob der Zeddel einzeln angelangt sei, ob Rothacher in Zürich Agenten habe, warum die Faktur von der Bestellung nichts sage und die Ware als Naturwein bezeichne und nicht als CÔte, ob Rothacher die Sendung zurückgenommen habe, ob hinsichtlich des Fälschers keine Vermutung bestehe, warum die Fälschung des Müller'schen Bestellzettels nicht verfolgt worden sei u. s. w.; endlich müßten die Akten der Nordostbahn, der Bestellzeddel Müller beigezogen und die Personen, welche von dem letztern etwas wüßten, verhört werden.

D. Die Staatsanwaltschaft entgegnet, sie habe diese Strafuntersuchung eingeleitet, um den Wünschen der Appellationskammer entgegen zu kommen; um einen Betrug, in welchem Niedermann Damifikat wäre, handle es sich gar nicht; Wein zu liefern ohne Bestellung sei kein Verbrechen; Niedermann habe unbestellten Wein behalten und bezahlen können, wie es z. B. im Buchhandel mit Einsichtsendungen täglich vorkomme; es sei ihm aber auch frei gestanden, den Wein zurückzuweisen; in keinem dieser Fälle habe ihm ein Vermögensschaden erwachsen können; eine dritte Möglichkeit aber gebe es nicht. Aus dem Verhör Rothachers sei zu ersehen, daß genügend Beweise zu einer Anklage gegen ihn nicht zusammenzubringen seien; mit der Strafuntersuchung hätten die Erhebungen, welche der Rekurrent wünsche, überall nichts zu tun; sie seien vielleicht von großer Wichtigkeit im Zivilprozeß; aber für diesen Beweismaterial herbeizuschaffen, sei nicht Aufgabe der Strafuntersuchungsbehörden. Anders liege die Sache, wenn Rothacher einen Dritten verklage, daß dieser ihn fälschlich veranlaßt habe, an Niedermann Wein zu liefern; diese Frage sei jedoch hier nicht zu erörtern.

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft beipflichtend und nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat;

I. Die Beschwerde ist abgewiesen.

II. Dem Rekurrenten werden die Kosten auferlegt, bestehend in 3 Fr. Staats, 2 Fr. Kanzlei-, der Ausfertigungs- und der Stempelgebühr.

III. Mitteilung: a) dem Advokaten Dr. Zuppinger unter Bezug der Kosten und mit Beischluß der angefochtenen Verfügung, b) der Staatsanwaltschaft unter Rücksendung ihrer Akten, c) der Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]